

1 Preise für Wärmelieferungen

1.1. Jahresgrundpreis (GP1 und GP2)

Der Jahresgrundpreis setzt sich aus dem Jahresgrundpreis 1 (GP1) und dem Jahresgrundpreis 2 (GP2) zusammen. Für den Jahresgrundpreis GP1 und GP2 gelten die vereinbarten Ausgangspreise in €/Jahr.

Der jeweilige Jahresgrundpreis wird taggenau auf die Monate des Abrechnungszeitraums aufgeteilt.

1.2. Wärmepreis WP

Für die gelieferte Wärmemenge (Verbrauch) wird der Wärmepreis WP berechnet. Für diesen Preis gilt der vereinbarte Ausgangspreis WP_0 in ct/kWh.

1.3. Preisänderung – Preisgleitfaktoren

1.3.1. Der GP1 bleibt über die gesamte Vertragslaufzeit konstant.

1.3.2. Der GP2 unterliegt einer jährlichen Preisgleitung i. H. d. Inflationsausgleiches von 2%. Die jährliche Preisänderung wird bezogen auf den Ausgangswert des Jahresgrundpreises 2 ($GP2_0$) berechnet. Der GP2 des Folgejahres („n+1“) ergibt sich aus der Summe dieser Preisänderung und dem GP2 des jeweiligen Jahres („n“). Der GP2 des Folgejahres berechnet sich daher allgemein nach folgender Formel:

$$GP2_{n+1} = GP2_n + (GP2_0 \times 2\%)$$

1.3.3. Der Wärmepreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$WP = WP_0 \times f_{W_Pel} \quad [ct/kWh]$$

mit $f_{W_Pel} = \frac{Pelletindex}{Pelletindex_0}$

1.3.4. Es bedeuten:

GP1	= jeweils zu bezahlender Jahresgrundpreis 1 in €/Jahr
GP2	= jeweils zu bezahlender Jahresgrundpreis 2 in €/Jahr
GP2 ₀	= vereinbarter Ausgangswert für den Jahresgrundpreis 2 in €/Jahr
GP2 _n	= im n-ten Jahr zu bezahlender Jahresgrundpreis 2 in €/Jahr
GP2 _{n+1}	= im Folgejahr (n+1) zu bezahlender Jahresgrundpreis 2 in €/Jahr
WP	= jeweils zu bezahlender Wärmepreis in ct/kWh
WP ₀	= vereinbarter Ausgangswert für den Wärmepreis in ct/kWh
f _{W_Pel}	= Faktor, um den sich der Ausgangswärmepreis ermäßigt oder erhöht:
Pelletindex	= Index der Preise für Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten (Fachserie 17, Reihe 2, lfd.Nr. 128, bisher Nr. 126)

Der entsprechende Ausgangswert ist der für den Berichtsmonat Juli 2018 veröffentlichte Indexwerte (2015 = 100):

$$Pelletindex_0 = 97,6$$

Die Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) wird vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlicht. Die von der DREWAG verwendeten Werte sind derzeit auf das Jahr 2015 (=100) basiert. Das heißt, dass der Durchschnittswert der jeweiligen Größe im Jahr 2015 gleich 100 ist.

Die genannte Fachserie des Statistischen Bundesamtes ist auf dessen Internetseite www.destatis.de derzeit kostenfrei zugänglich.

Der aktuelle Wert des Preisgleitfaktors f_{W_Pel} ist unter www.drewag.de/nahwärmepreise veröffentlicht (Preisgleitfaktoren Pelletheizung).

1.3.5. Zeitlicher Anpassungsrhythmus

Der GP2 wird jeweils mit Wirkung zum 01. Oktober eines Jahres geändert.

Der Preisgleitfaktor f_{W_Pel} wird jeden Monat zum ersten eines jeden Monats errechnet. Infolge dessen ändert sich der WP zum ersten eines jeden Monats.

Die zur Berechnung des Preisgleitfaktors herangezogenen Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden mit einem dreimonatigen Zeitversatz angewendet. Beispielsweise enthält der Preisgleitfaktor für den Monat April die Indexwerte des Januar usw.

1.3.6. Verfahren bei Änderung des Basisjahres

Durch das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, werden die in den Fachserien veröffentlichten Indizes etwa alle 5 Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Wenn dies geschieht, ersetzt die DREWAG den Wert für $Pelletindex_0$ unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren durch auf das neue Basisjahr bezogene Werte. Ab diesem Zeitpunkt wird auch für $Pelletindex$ der Wert mit dem neuen Basisjahr verwendet.

Zeitgleich erfolgt die Neuberechnung des Wärmepreises WP_0 , wie folgt:

$$WP_{0, \text{neues Basisjahr}} = WP_{0, \text{bisher}} \times f_{W_Pel, \text{altes Basisjahr}}$$

DREWAG informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbastimmung durch das Statistische Bundesamt bzw. nach Neuberechnung des Wärmepreises WP_0 in Textform spätestens mit der nächsten Rechnungslegung.

1.3.7. Ersatzregelung

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglichen derjenige Index, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

1.4. Messpreis (§ 18 AVBFernwärmeV)

Der Messpreis ist abhängig von der Art und Größe der Messeinrichtung. Es gelten derzeit die Preise gemäß folgender Tabelle:

bis Q _n (bzw. Q _p) [m³/h]	[€/Jahr] netto / brutto
1,5	79,80 / 94,92
3	85,92 / 102,24
6	110,40 / 131,40
12	147,24 / 175,20
15	184,08 / 219,00
25	196,32 / 233,64
40	208,56 / 248,16
60	239,28 / 284,76
150	325,20 / 387,00

Die vorstehende Tabelle gilt bei jährlicher Abrechnung.

1.5. Ermittlung des zeitanteiligen Verbrauches

Liegen keine monatlichen Messwerte der Wärmemenge vor, wird die im Abrechnungszeitraum maßgebliche Verbrauch zeitanteilig anhand der monatlichen Gradtagszahlen (nach VDI 2067 von der Außentemperatur abhängiger Anteil, z.B. für Heizung) bzw. taggenau (z.B. für Warmwasser) auf die Monate des Abrechnungszeitraums aufgeteilt. Der nicht gradtagszahlabhängige Anteil (auch Grundlastanteil) wird von der DREWAG in Abhängigkeit von Gebäudetyp und Nutzungsart festgelegt und hat typischerweise folgende Größe:

Gebäudetyp	Anteil
ohne Trinkwarmwasserbereitung (TWWB)	0 %
Bürogebäude, Schule mit TWWB	10 %
Wohnhaus mit TWWB	20 %

2 Füllung / Inbetriebsetzung der Energieerzeugungszentrale und Hausanlage

2.1. Erst- und Wiederholungsfüllungen bzw. Nachspeisungen müssen telefonisch unter 0351 20585-6161 mindestens 24 Stunden vorher beantragt werden.

2.2. Die Füllung der DREWAG-Energieerzeugungszentrale (jeweils bis zu den Absperrreinrichtungen an der Eigentumsgrenze) und die Erstinbetriebsetzung durch die DREWAG sind kostenfrei. Die DREWAG bietet keine Füllung der Hausanlage des Kunden an.

2.3. Muss eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die die DREWAG nicht zu vertreten hat, wiederholt werden, so werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- bis zwei Stunden: pauschal 77,00 € netto / 91,63 € brutto
- ab der dritten Stunde: Berechnung der Lohn- und Fahrzeugkosten nach tatsächlichem Aufwand

3 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBFernwärmeV)

3.1. Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der DREWAG nach folgenden Pauschalsätzen zu erstatten:

- Mahnung 2,00 €¹
- Einziehung durch Beauftragte 20,00 €¹
- Einstellung der Versorgung 30,00 €¹
- Wiederaufnahme der Versorgung:
 - während der üblichen Arbeitszeit 50,00 € netto/ 59,50 € brutto
 - außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden, Kosten nach Aufwand

3.2. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleiben unberührt. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4 Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

4.1 Zu den vorgenannten Preisen wird - soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet - die auf den Vertragsgegenstand entfallenen Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

4.2 Wird die Erzeugung, Belieferung oder Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die DREWAG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertrags-

schluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

4.3. Ziff. 4.2. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 4.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die DREWAG zu einer Weitergabe verpflichtet.

4.4. Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung oder Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

5 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Preisblattes gelten ab 01. November 2018.

DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH